

Tierschützer gegen Post: Muss sie alles befördern?

sm. Tierschützer Erwin Kessler und die Post stehen sich vor dem Bezirksgericht Frauenfeld gegenüber. Hat die Post Zensur geübt, als sie die «VgT»-Nachrichten Kesslers nicht versenden wollte, oder darf sie als Privatunternehmen einen unerwünschten Auftrag ablehnen? Über diese Frage hat das Bezirksgericht noch nicht entschieden. Möglicherweise wird sie alle Instanzen bis zum Bundesgericht beschäftigen.

Weil Tierhalter persönlich angegriffen würden, entstehe ihr mit dem Versand ein Imageschaden, argumentierte die Post. Die Post sei als reiner Beförderungsdienst noch nie für die Inhalte von beförderten Drucksachen verantwortlich gemacht worden, entgegnete Kessler.

– Seite 3

Lieferschein Nr. : 752711 - Medien Nr. : 1259 - Medienausgabe Nr. : 394227 - Objekt Nr. : 3464207 - Subjekt Nr. : 1 - Lektoren Nr. : 27 - Abo Nr. : 1010923 - Treffer Nr. : 6093499



Tierschützer Erwin Kessler gegen die Post vor Gericht

Streit um Weigerung, «VgT-Nachrichten» zu verteilen

sm. Hat die Post Zensur geübt, als sie sich weigerte, Erwin Kesslers «VgT-Nachrichten» zu versenden, oder darf sie als Privatunternehmen einen Auftrag ablehnen? Darum ging es am Montag vor dem Bezirksgericht Frauenfeld. Das Urteil steht noch aus.

Anfang Dezember 1999 weigerte sich die Post in St. Gallen, über eine Million Exemplare der «VgT-Nachrichten» zu versenden, weil darin Tierhalter persönlich angegriffen würden. Dadurch entstehe ihr ein zu grosser Imageschaden, argumentierte sie.

Erwin Kessler, Präsident des Vereins gegen Tierfabriken, warf der Post Zensur vor und klagte sie ein. Die Post sei gesetzlich zur flächendeckenden Grundversorgung verpflichtet. Diese Pflicht habe sie mit dem Boykott der VgT-Nachrichten verletzt.

Die Begründung, der Post erwachse durch das Versenden der VgT-Nachrichten ein Imageschaden sei fadenscheinig,

denn die Post versende täglich anstandslos massenhaft anstössige, beleidigende und rechtswidrige Presseerzeugnisse, sagte Kessler am Montag.

Keine Vorzensur?

Auch die VgT-Nachrichten habe die Post bisher immer versandt. Es sei nicht Sache der Post, Vorzensur zu üben. Damit behindere sie die freie Meinungsäusserung in der Schweiz und missbrauche ihre Stellung als Monopol-Betrieb. Private Mailingdienste belieferten nämlich kleine Orte nicht.

Der Rechtsvertreter der Post wies die Vorwürfe entschieden zurück. Seit der Teilprivatisierung agiere die Post bei un-

adressierten Sendungen klar als Privatunternehmen und habe das Recht, Aufträge abzulehnen.

Bis vor Bundesgericht?

Sie sei auch im Fall der VgT-Nachrichten nicht verpflichtet gewesen, die Publikationen zu versenden. Der VgT habe ja die Alternative gehabt und hätte den Auftrag einem andern Betrieb geben können.

Das Bezirksgericht Frauenfeld sei weder kompetent noch in der Lage, die Angelegenheit zu prüfen. Wenn schon müsse dies der Gesetzgeber tun.

Streitwert: 50 000 Franken

Das Gericht hat noch nicht entschieden. Die Parteien hatten sich auf einen Streitwert von 50 000 Franken geeinigt. Damit haben sowohl Tierschützer wie Post das Recht, den Fall bis vor Bundesgericht zu ziehen.

Lieferschein Nr. : 752711; Medien Nr. : 1259; Medienausgabe Nr. : 394227; Objekt Nr. : 3464209; Subjekt Nr. : 1; Lektoren Nr. : 27; Abo Nr. : 1010923; Treffer Nr. : 6093501



Lieferschein Nr. : 752711; Medien Nr. : 1264; Medienausgabe Nr. : 393980; Objekt Nr. : 3464340; Subobjekt Nr. : 1; Lektoren Nr. : 27; Abo Nr. : 1010923; Treffer Nr. : 6093592

Tierschützer gegen Post: Muss sie alles befördern?

sm. Tierschützer Erwin Kessler und die Post stehen sich vor dem Bezirksgericht Frauenfeld gegenüber. Hat die Post Zensur geübt, als sie die «VgT»-Nachrichten Kesslers nicht versenden wollte, oder darf sie als Privatunternehmen einen unerwünschten Auftrag ablehnen? Über diese Frage hat das Bezirksgericht noch nicht entschieden. Möglicherweise wird sie alle Instanzen bis zum Bundesgericht beschäftigen.

Weil Tierhalter persönlich angegriffen würden, entstehe ihr mit dem Versand ein Imageschaden, argumentierte die Post. Die Post sei als reiner Beförderungsdienst noch nie für die Inhalte von beförderten Drucksachen verantwortlich gemacht worden, entgegnete Kessler.

– Seite 3



Tierschützer Erwin Kessler gegen die Post vor Gericht

Streit um Weigerung, «VgT-Nachrichten» zu verteilen

sm. Hat die Post Zensur geübt, als sie sich weigerte, Erwin Kesslers «VgT-Nachrichten» zu versenden, oder darf sie als Privatunternehmen einen Auftrag ablehnen? Darum ging es am Montag vor dem Bezirksgericht Frauenfeld. Das Urteil steht noch aus.

Anfang Dezember 1999 weigerte sich die Post in St. Gallen, über eine Million Exemplare der «VgT-Nachrichten» zu versenden, weil darin Tierhalter persönlich angegriffen würden. Dadurch entstehe ihr ein zu grosser Imageschaden, argumentierte sie.

Erwin Kessler, Präsident des Vereins gegen Tierfabriken, warf der Post Zensur vor und klagte sie ein. Die Post sei gesetzlich zur flächendeckenden Grundversorgung verpflichtet. Diese Pflicht habe sie mit dem Boykott der VgT-Nachrichten verletzt.

Die Begründung, der Post erwachse durch das Versenden der VgT-Nachrichten ein Imageschaden sei fadenscheinig,

denn die Post versende täglich anstandslos massenhaft anstössige, beleidigende und rechtswidrige Presseerzeugnisse, sagte Kessler am Montag.

Keine Vorzensur?

Auch die VgT-Nachrichten habe die Post bisher immer versandt. Es sei nicht Sache der Post, Vorzensur zu üben. Damit behindere sie die freie Meinungsäusserung in der Schweiz und missbrauche ihre Stellung als Monopol-Betrieb. Private Mailingdienste belieferten nämlich kleine Orte nicht.

Der Rechtsvertreter der Post wies die Vorwürfe entschieden zurück. Seit der Teilprivatisierung agiere die Post bei un-

adressierten Sendungen klar als Privatunternehmen und habe das Recht, Aufträge abzulehnen.

Bis vor Bundesgericht?

Sie sei auch im Fall der VgT-Nachrichten nicht verpflichtet gewesen, die Publikationen zu versenden. Der VgT habe ja die Alternative gehabt und hätte den Auftrag einem andern Betrieb geben können.

Das Bezirksgericht Frauenfeld sei weder kompetent noch in der Lage, die Angelegenheit zu prüfen. Wenn schon müsse dies der Gesetzgeber tun.

Streitwert: 50 000 Franken

Das Gericht hat noch nicht entschieden. Die Parteien hatten sich auf einen Streitwert von 50 000 Franken geeinigt. Damit haben sowohl Tierschützer wie Post das Recht, den Fall bis vor Bundesgericht zu ziehen.

Lieferschein Nr.: 752711; Medien Nr.: 1264; Medienausgabe Nr.: 393980; Objekt Nr.: 3464343; Subjekt Nr.: 1; Lektoren Nr.: 27; Abo Nr.: 1010923; Treffer Nr.: 6093595

